

HINTERGRUND

Eine 50-jährige Frau mit Intelligenzminderung und herausforderndem Sozialverhalten hat bisher in einem Apartment im Dachgeschoss des elterlichen Hauses gewohnt.

Sie besucht eine WfbM und wird durch das ABW betreut.

Der Vater ist bereits verstorben und die Mutter kann die Betreuung der Tochter nicht länger gewährleisten. (Sie ist psychisch und physisch dazu nicht länger in der Lage.)

Deshalb wurde durch den Anbieter des ABW eine Mietwohnung zur Verfügung gestellt, in der eine Rund- um-die Uhr-Betreuung mit Nachtbereitschaft gewährleistet werden könnte.

Diese vorbereitete Leistungsform wurde vom Kostenträger abgelehnt, da die Kosten nicht angemessen seien.

Eine Aufnahme in eine Wohngruppe mit intensiver Betreuung wurde als einzig mögliche Betreuungsform durch das Sozialamt indiziert.

Die Familie traut es sich nicht zu, das Recht auf eine eigene Wohnung der Frau einzuklagen.

AUFGABEN/FRAGEN

- Welche in § 78 Abs. 1 SGB IX genannten Ziele sollen mit welchen möglichen Assistenzleistungen erreicht werden?
- Wo kommt qualifizierte, wo kompensatorische Assistenz in Frage?
- Bringen Sie Erfahrungen aus Ihrer Praxis ein.
- Welche Hinweise können Sie der Familie an die Hand geben?